

Entscheidung der Kommission  
vom 19-7-1996  
zur Feststellung, daß die Erstattung von Einfuhrabgaben  
in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Dänemark vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 3/96**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993<sup>2</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem bei der Kommission am 6. März 1996 eingegangenen Schreiben vom 1. März 1996 hat Dänemark beantragt, die Kommission möge gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979<sup>3</sup> betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3069/86<sup>4</sup>, und gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob die Erstattung der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 286 vom 9.10.1986, S. 1.

Eine dänische Textilfirma hatte die Bewilligung erhalten, vom 19. August 1992 bis zum 31. Juli 1993 Verarbeitungsvorgänge im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs in Estland durchzuführen.

1992 verlegte sie weitere Verarbeitungsvorgänge nach Litauen und Lettland, beantragte dafür jedoch keine weitere PV-Bewilligung bei den Zollbehörden, weil sie nach Rücksprache mit den dänischen Zollbehörden glaubte verstanden zu haben, daß eine solche Bewilligung überflüssig sei. Die dänischen Behörden dagegen sagen aus, daß sie die Beteiligte auf keinen Fall falsch informiert haben können, da die Notwendigkeit einer vorherigen Bewilligung für die Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung außer Zweifel steht.

So erfolgte die Ausfuhr von Textilerzeugnissen zur passiven Veredelung in Litauen und Lettland vom 13. November 1992 bis zum 8. Juli 1994 aufgrund von Ausfuhranmeldungen mit einem Hinweis in Feld Nr. 37, daß diese Erzeugnisse zu dieser Umwandlung vorgesehen waren. Die Veredelungserzeugnisse wurden in der Zeit vom 5. April 1993 bis zum 26. August 1994 unter Entrichtung der Einfuhrzölle für den gegenüber dem ausgeführten Grunderzeugnis erzielten Mehrwert wiedereingeführt.

Bei einer nachträglichen Kontrolle stellten die Zollbehörden 1994 fest, daß die betreffende Firma in Litauen 29 PV-Vorgänge und in Lettland eine passive Veredelung ohne die einschlägige vorherige Bewilligung durchgeführt hatte. Die hierfür fälligen Abgaben in Höhe von XXXXX wurden daraufhin nacherhoben, und jetzt beantragt die Firma die Erstattung dieses Betrags.

Die Beteiligte hat bestätigt, daß sie die von den dänischen Behörden an die Kommission übermittelte Akte zur Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzusetzen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 3. Juni 1996 eine Sachverständigengruppe aus den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79, der sich auf die bis zum 1. Januar 1994 buchmäßig erfaßten Abgaben bezieht, können Einfuhrabgaben auch in anderen als den in den Abschnitten A bis D beschriebenen Fällen der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern diese Fälle auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, der sich auf die nach dem 1. Januar 1994 buchmäßig erfaßten Abgaben bezieht, können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, sofern diese auf Umstände zurückzuführen sind, die weder fahrlässiges Handeln noch betrügerische Absicht auf Seiten des Beteiligten erkennen lassen.

Die Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung ist von einer vorherigen Bewilligung abhängig, die auf Antrag des Beteiligten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates vom 24. Juli 1986 über den passiven Veredelungsverkehr und das Standardaustauschverfahren<sup>5</sup> sowie den Artikeln 85 und 147 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erteilt wird.

Für die Ausfuhren, die sie in der Zeit vom 13. November 1992 bis zum 8. Juli 1994 tätigte, hatte die beteiligte Firma diese Bewilligung nicht erhalten und auch keinen entsprechenden Antrag gestellt.

Daß die Zollbehörden Ausfuhranmeldungen angenommen hatten, auf denen in Feld 37 angegeben war, daß die ausgeführten Waren zur Wiederausfuhr nach passiver Veredelung bestimmt waren, kommt weder einer vorherigen Bewilligung noch einer impliziten Antragstellung auf PV-Bewilligung gleich.

Die Mißachtung geltender Vorschriften ist kein besonderer Fall im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 oder im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

---

<sup>5</sup>

ABl. Nr. L 212 vom 2.8.1986, S. 1.

Außerdem hatte die Beteiligte bereits in einem anderen Drittland Vorgänge der passiven Veredelung durchgeführt und konnte somit nicht im Zweifel darüber sein, daß die Inanspruchnahme dieses Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung nur mit vorheriger Bewilligung zulässig ist. Diese Bewilligung nicht beantragt zu haben, stellt somit eine grobe Fahrlässigkeit dar.

Deshalb ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, die beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren -

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:**

Artikel 1

Der Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die von Dänemark am 1. März 1996 beantragt wurde, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Dänemark gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission